

Coffee Lecture, 11.02.2025, 12:00 Uhr

Whose data is it anyway?

- Rechte und Lizenzen für Forschungsdaten

Christian Schmauch

L O V E
D A T A
W E E K
2 0 2 5

Der rechtliche Rahmen? Herausfordernd...

Rechtsgebiete im Umkreis des Forschungsdatenmanagements (FDM)

- **Urheberrecht** (Stichworte: Autor*in = Mensch, Individualität, Form)
- **Verwandte Schutzrechte** (Stichwort: Datenbankherstellerrecht)
- **Datenschutz** (Stichwort: personenbezogene Daten, Anonymisierung)
- **Patentrecht** (Stichwort: „Ideen“-Schutz)
- Und **ergänzende Regelungen**:
 - Satzungen der Hochschulen / Promotionsordnungen
 - Gute Wissenschaftlicher Praxis
 - Fördervorgaben

Die Ausgangslage? Kompliziert...

Wem „gehören“ Forschungsdaten?

Besser: Welche Rechte können **an** Forschungsdaten bestehen **und** wer ist Inhaber*in dieser Rechte?

Daneben: Rechte der Menschen, die Inhalt **von** Forschung(sdaten) sind = Datenschutz und ethische Fragen.

(Forschungs-)Daten und das Urheberrecht

Warum wichtig, ob das Urheberrecht greift?

- Beim Vorliegen von urheberrechtlich geschützten Werken hat der/die Urheber/in gewisse Rechte (Namensnennung, Veröffentlichungsrecht, usw.).
- Lizenzen machen streng genommen nur für urheberrechtlich geschützte Werke Sinn.

Was schützt das Urheberrecht?

- Grundsätzlich Publikation von Forschungsergebnissen (Artikel, Bücher)
- Die Forschungsdaten, auf denen die Publikationen beruhen, nur in bestimmten Fällen. „Ideen“, „wiss. Erkenntnisse“, „Daten“, schützt (zumindest) das Urheberrecht nicht.

Urheberrecht und mehr (oder weniger): Leistungsschutzrechte

Kernbegriff des Urheberrechts = Werk

- Werk = persönliche geistige Schöpfungen = Mindestmaß an Individualität und von Menschen geschaffen.
- Beispiele: Sprachwerke, Bildwerke, Computerprogramme, Zeichnungen, Pläne, Karten und Skizzen erreichen in der Regel die sog. Schöpfungshöhe und sind dann urheberrechtlich geschützt. (das UrhG selbst nennt „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art“ als Beispiel für geschützt Werke, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG).

Leistungen, die die Schwelle zum Werk (= UrhRSchutz) nicht erreichen, sind zwar kein Werk im Sinne des UrhR, können aber durch sog. Leistungsschutzrechte geschützt sein.

- Beispiele: Schnappschüsse, Röntgenaufnahmen, Kernspin- und Computertomographie

Forschungsdaten und Urheberrecht

Qualitative Forschungsdaten sind in der Regel Werke = UrhR-Schutz

- Interviews, Fragebögen, usw.

Was ist mit **quantitativen** Forschungsdaten?

- Daten aus Experimenten oder Versuchen oder Messdaten sind urheberrechtlich nicht geschützt, z.B. Satellitendaten.

- Kostenaufwand bei Erhebung spielt für Schutz keine Rolle, auch nicht wenn sehr teure Geräte verwendet wurden.

Schutz von quantitative Forschungsdaten

- Urheberrecht an Datenbanken
 - Datenbanken = vereinfacht: Tabellen mit Daten nach bestimmten Ordnungsprinzipien.
 - UrhR-Schutz dann, wenn kreative geistige Leistung einer Person erkennbar, bei Auswahl aus größerer Datenmenge und bestimmte Ordnung in Tabelle.
 - **kein** UrhR-Schutz, wenn keine kreative Leistung, z.B.
 - Daten nur alphabetisch oder chronologisch geordnet.
 - Daten-Ordnung nach Fachgepflogenheiten ohne eigenen Spielraum für große Eigenkreativität.
 - EINZELFALL-ENTSCHEIDUNGEN
- Ergänzend: Schutz für Datenbankhersteller
 - hier ist Investition geschützt.
 - Hersteller: Wer hat Investition getätigt? → oft Institution.

Gute Wissenschaftlicher Praxis: DFG-Kodex

[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis \(Kodex\)](#) (Stand: Januar 2025)

- Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- Leitlinie 14: Autorschaft

Kodex an der JMU umgesetzt mit den [Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 07.07.2022](#)

- § 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- § 15: Autorschaft

Forschungsdaten, Wissenschaftsfreiheit und Dienstverhältnisse

- Grundsatz: Urheberrechte liegen nicht bei Dienstherrn, sondern bei Person, die (urheberrechtlich) geschützte Forschungsdaten geschaffen hat.
- Aber: Je nach Status der Person können der Uni Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen, die die Verfügungsbefugnis der Urheber einschränken.
- Außerdem: Vertragliche Treue- und Fürsorgepflichten zwischen Dienstherrn und Forschenden (in beide Richtungen) → Auslegung im Einzelfall.
- Weisungsfreie Tätigkeit vs. weisungsgebundene Tätigkeit.

Forschungsfreiheit und Urheberrecht

Weisungsfrei oder weisungsgebunden?

- Weisungsfrei: Hochschullehrer*innen, wiss. Mitarbeiter*innen im Rahmen der Arbeit an ihren Promotions-/Habilitationen (falls nicht in größeres Forschungsprojekt eingebunden).
- Problem: Abgrenzung oftmals schwierig
 - Promotionsvorhaben auf derselben Datengrundlage wie Forschungstätigkeit im Rahmen eines Drittmittelprojekts? → Interessenausgleich im Einzelfall

Wertungen aus Arbeitsvertrag oder Vereinbarungen mit Forschungsförderern können zu anderen Wertungen führen → evtl. Entscheidung über Verwendung der Forschungsdaten bei Leiter der AG oder Institution?

Beispiel 1

Einrichtungswechsel = Drittmittelprojektwechsel = Forschungsdatenwechsel?

- Wem gehören die Daten?

- Sind die Daten durch das Urheberrecht/Leistungsschutzrechte geschützt? Besteht also eine Zuordnung der Autorschaft über den Status als Urheber*in?
- Falls UrhR/LSR (+): Miturheber*innen? Wer hat Rechte? Förderorganisationen? Universität? Wiss. Mitarbeiter*innen?
- In welchem Dienstverhältnis stehen diese Personen? Uni- oder Drittmittel?
- Weisungsfreie Arbeit einzelner Personen = Wissenschaftsfreiheit?

→ Komplexität = hoch, Ausgang = ungewiss → Regelungen vorab treffen

Beispiel 2

Vorgabe Drittmittelgeber: VÖ der Forschungsdaten Open Access

- Mix aus öffentlich zugänglichen Daten und Bearbeitungen
 - Bsp.: Öffentliche zugängliche Satellitenbilder werden bearbeitet
 - Einzeichnen von Flächen und Linien (aufgrund wissenschaftlicher Daten)
 - Anschließend professionelle Gestaltung (Maßstab, Koordinatengitter, Legende, usw.)
- Probleme:
 - Lizenz der Satellitenbilder: Frei zugänglich heißt nicht frei weiterverwendbar
 - Datenerhebung für Flächen/Linien? Zwar UrhR (-), aber GWP (+)
 - Zeichnen der Flächen/Linien = UrhR?
 - Gestaltung der Karten = UrhR+ → Weisungsgebunden? Wo liegen die Nutzungsrechte?

Beispiel aus: Wünsche et al. 2022, S. 34 ff.

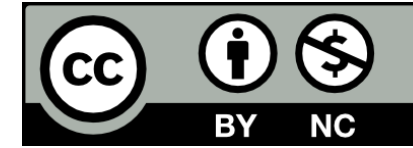
Orientierungspunkte

- Auf nationaler Ebene
 - Kodex "[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)„#
 - [Sektion Ethical, Legal and Social Aspects beim Verein Nationale Forschungsdateninfrastruktur \(NFDI\) e.V.](#)
- Auf regionaler Ebene:
 - [Art. 21 Hochschulinnovationsgesetz](#): „Redlichkeit der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen“
 - wünschenswert: bayernweites Kompetenznetzwerk inkl. Rechtsberatung
- Auf JMU-Ebene:
 - § 13 [Grundordnung der JMU](#).
 - [Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(Stand 05/2022\)](#)

Planung statt Unsicherheit?

- Vorab Überlegungen anstellen und Vereinbarungen über Nutzungsrechte schriftlich dokumentieren, vgl. [§ 10 RL-GWP-JMU](#) und [Erläuterung zu Leitlinie 10 des DFG-Kodex zur GWP](#)
- Oft unterschiedliche Beteiligte: Wer darf wann zu welchem Zweck welche Daten nutzen?
- Herausforderung: Nicht zu eng, aber auch nicht zu allgemeine Regelungen treffen.
- Gibt es hierfür Muster: in der Regel Nein...

Lizenzen für Forschungsdaten?



Creative Commons

- ... ist eine Non-Profit-Organisation
- ... bietet Standard-Verträge zur Einräumung von Nutzungsrechten an die Öffentlichkeit

Vorteile:

- Juristisch geprüft
- Für Laien verständlich
- Abstufungen möglich – 6 Lizenzverträge – von: „voller Rechtevorbehalt“ bis „voller Rechteverzicht“
- Im Umfeld von Forschungsdaten, die nach den FAIR Prinzipien verbreitet werden sollen: CC BY, CC0

Weitere Aspekte im Rahmen des FDM

Datenschutzrecht

- Parallele zur Eigentumsproblematik: sehr unübersichtlich
- Tool zur Einschätzung datenschutzrechtlicher Sachverhalte: IVA [BERD](#) (interactive virtual assistant im Business and Economic Research Data Center)
 - Strukturierter Fragebogen mit erläuternden Anmerkungen. Ähnliches Tool für (urheber-)rechtliche Einschätzung von FDM-Sachverhalten wünschenswert

Weiterführende Literatur

Hübner, A. (2024). Wem "gehören" Forschungsdaten?

<https://doi.org/10.5281/zenodo.11077412>

Wünsche, S., Soßna, V., Kreitlow, V. & Voigt, P. (2022). Urheberrechte an Forschungsdaten – Typische Unsicherheiten und wie man sie vermindern könnte. <https://doi.org/10.17192/bfdm.2022.1.8369>

Kuschel, L. (2020). Urheberrecht und Forschungsdaten. *Ordnung der Wissenschaft*, 8(1), 43–52. Verfügbar unter:

<https://doi.org/10.17176/20200103-154726-0>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Schmauch

Universitätsbibliothek Würzburg

rdm@uni-wuerzburg.de

L O V E
D A T A
W E E K
2 0 2 5